

A n t r a g

der Fraktion der CDU

EntschlieÙung

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/5827 -
Thüringer Jugendarrestvollzugsgesetz (ThürJAVollzG)**

Personalbedarfsanalyse jetzt - Fehler des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches nicht wiederholen

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. für die Thüringer Jugendarrestanstalt (JAA) Arnstadt eine Personalbestandsanalyse vorzulegen,
2. für den Entwurf des Thüringer Jugendarrestvollzugsgesetzes eine Personalbedarfsanalyse vorzulegen, die die einzelnen Personalbedarfe in Quantität und Qualität erkennen lässt sowie zwischen Einsatz- und Reservebedarf unterscheidet,
3. eine mittelfristige Personalbedarfsplanung unter Berücksichtigung von Personalentwicklungsprogrammen für die Jugendarrestanstalt nach Maßgabe der Anforderungen des Entwurfs des Thüringer Jugendarrestvollzugsgesetzes vorzulegen,
4. konkrete Maßnahmen sowie einen verbindlichen Zeitplan zur Umsetzung der Personalbedarfsplanung, insbesondere zum Ausgleich einer gegebenenfalls ermittelten Personalüber- oder -unterdeckung, vorzulegen und
5. den Personalbestand unverzüglich, spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, an die Ergebnisse der Personalbedarfsanalyse anzupassen.

Begründung:

Der Personalbedarf bildet die Grundlage der gesamten Personalplanung, nach der sich alle übrigen Teilbereiche ausrichten. Er ist im Rahmen der Personalbedarfsermittlung zu erfassen und richtet sich nach Zahl und Art der zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mitarbeiter. Der Personalbedarf ist als quantitativer und qualitativer Bedarf zu ermitteln.

In der Anhörung zum Gesetzentwurf wurde von Praktikern mehrfach die unklare Personalausstattung kritisiert. Anders als in der Gesetzesbegründung angegeben werden Mehrmaßnahmen geregelt. Die Maßnahmen-

betreuung an Wochenenden und Feiertagen sei nicht personell unteretzt. Auch die in §§ 6 und 29 des Entwurfs geregelte Kommunikation zwischen den Akteuren sei nicht personell unteretzt. Die Landesregierung bestreitet einen Personalmehrbedarf mit der Begründung, durchschnittlich seien nur zehn bis 15 der 40 vorgehaltenen Plätze belegt.

Für das Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch liegt nach nunmehr knapp fünf Jahren keine belastbare Personalbedarfsanalyse vor, obgleich bereits im Gesetzgebungsverfahren mehrfach auf deren Notwendigkeit hingewiesen wurde. Die Bestimmung des quantitativen und des qualitativen Personalbedarfs unter Ermittlung des Einsatzbedarfs, des Ersatzbedarfs, des Neubedarfs, des Freisetzungsbedarfs und des Reservebedarfs ist wesentliche Grundlage für eine angemessene Personalausstattung. Nur wenn eine angemessene Personalausstattung auch vorgehalten wird, kann dieses Gesetzesvorhaben ohne Überlastung der Mitarbeiter tatsächlich mit Leben gefüllt werden.

Für die Fraktion:

Geibert